

Statuten

Arbeitsgruppe für Erwachsene und Teenager mit angeborenem Herzfehler (WATCH) Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK)

Artikel 1 – Status und Zugehörigkeit

Die Arbeitsgruppe für Erwachsene und Teenager mit angeborenem Herzfehler (WATCH – Working group for Adults and Teenagers with Congenital Heart disease) ist eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK).

Für die WATCH sind folgende Dokumente verbindlich:

- Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie¹
- Richtlinien für die Arbeitsgruppen der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie²
- Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen³
- Reglement betreffend Verpflichtungen betreffend die Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits- /Interessengruppen⁴

Im Falle von Abweichungen gehen die Statuten und Reglemente der SGK vor.

Artikel 2 – Ziele und Aufgaben

Die WATCH befasst sich mit dem Fachgebiet der kongenitalen Herzfehler bei Erwachsenen und Teenagern im weiteren Sinne.

Artikel 3 – Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der WATCH steht allen SGK Mitgliedern offen. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen von zwei Mitgliedern (Patinnen und Paten) unterstützt werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt an der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die in den SGK Statuten definierten Mitgliederkategorien und Stimmrechte gelten sinngemäss für die WATCH.

Artikel 4 – Vorstand

Der Vorstand der WATCH setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem Vizepräsidium
- dem Past-Präsidium
- der Kassiererin oder dem Kassier
- sowie maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

¹ [Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie](#)

² [Richtlinien für die Arbeitsgruppen der SGK](#)

³ [Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits- /Interessengruppen](#)

⁴ [Reglement betreffend Verpflichtungen betreffend die Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits- /Interessengruppen](#)

Es wird auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der verschiedenen Landes- und Sprachregionen, sowie der Geschlechter und unterschiedlicher beruflicher Hintergründe und Interessen geachtet.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums zulässig. Die maximale Amtsdauer im Vorstand beträgt neun Jahre. Kandidaturen für den Vorstand sind dem amtierenden Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu melden. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Kardiologie (SGPK), sowie der Teilbereich kongenitale Herzchirurgie der Schweizerischen Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie (SGHC) sind durch je eine beisitzende Person ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten. Diese Personen werden von der SGPK, respektive der SGHC vorgeschlagen. Der Vorschlag bedarf jeweils der Zustimmung des WATCH Vorstands. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Mitgliederversammlung separat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das Vizepräsidium wird nach Ablauf der Amtszeit in der Regel der Mitgliederversammlung als Kandidatur für das Präsidium vorgeschlagen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 5 – Mitgliederversammlung

Der Vorstand organisiert mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung. Die Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus zugestellt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Artikel 6 – Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sowie der Genehmigung durch den Vorstand der SGK. Statutenänderungen sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 7 – Auflösung

Die WATCH Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Auflösung durch die SGK Generalversammlung beschliessen. Im Falle der Auflösung fallen allfällige Vermögenswerte der SGK zu.

Diese Statuten wurden vom Vorstand der SGK am 10.06.2026 geprüft und von der Mitgliederversammlung der WATCH am 11.06.2026 genehmigt.



Dr. med. Francesca Bonassin Tempesta
Präsidentin WATCH



PD Dr. med. Fabienne Schwitz
Vize-Präsidentin WATCH